OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400894/3/BMa

Datum:
Linz, 25. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 01.07.2024, GZ: BHSD/924140002505/24, wegen Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes (BStMG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 01.07.2024, GZ: BHSD/924140002505/24, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 10.08.2023, 22:33 Uhr
Ort: St. Marienkirchen bei Schärding, A8 Str.km 70,02, Abschnitt Schärding Suben-Ort im Innkreis, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t zu verantworten, dass der Nachweis über die Zuordnung des genannten Kraftfahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht wurde, da am 10.08.2023 an einer GO-Vertriebsstelle durch Erklärung der EURO-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung des genannten Kraftfahrzeugs zu einer Tarifgruppe erwirkt wurde, ihrerseits der Nachweis dieser erklärten EURO-Emissionsklasse an die ASFINAG Maut Service Ges.m.b.H, Alpenstraße 99, 5020 Salzburg, nicht innerhalb der 28¬tägigen Meldefrist – sohin nicht bis einschließlich 07.09.2023 – erfolgte, dadurch die vorläufige Zuordnung zur erklärten EURO-Emissionsklasse rückwirkend erloschen ist und daher mit dem genannten Kraftfahrzeug am 10.08.2023 um 22:33 Uhr die A 8 Innkreis Autobahn – sohin eine Bundes- und gemäß § 1 Abs. 1 BStMG mautpflichtige Straße – bei Autobahnkm 70,020 Fahrtrichtung KN Voralpenkreuz im Mautabschnitt Schärding Suben-Ort im Innkreis befahren wurde, ohne die geschuldete Maut ordnungsgemäß zur Gänze zu entrichten, zumal durch die rückwirkende Zuordnung des genannten Kraftfahrzeugs in die Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif eine Differenz zwischen der gemäß EURO-Emissionsklassenerklärung entrichteter und rückwirkender Zuordnung geschuldeter Maut nicht entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 20 Abs. 3 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021 i.V.m. § 6 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2007 und § 9 Abs. 5 dritter Satz und 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2021

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß

1.	€ 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 20 Abs. 3 Bundesstraßen – Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021 iVm. § 16 VStG 1991 BGBl. Nr. 52/1991

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die mit E-Mail eingebrachte Beschwerde vom 12.08.20224.

2.1. Mit Schreiben vom 13.08.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie durch Wahrung des Parteiengehörs hinsichtlich der offenkundig verspäteten Einbringung des Rechtsmittels. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird festgestellt:

Das bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Bf laut dem im Akt einliegenden Zustellnachweis am 06.07.2024 zugestellt.
Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist an diesem Tag zu laufen. Diese endete somit am 05.08.2024.
Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die Beschwerde des Bf vom 12.08.2024 erst an diesem Tag der belangten Behörde per E-Mail übermittelt und langte damit verspätet ein.

Mit Schreiben vom 02.09.2024, GZ: LVwG-400894/2/BMa/TO, wurde der Bf in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Kenntnis gesetzt, dass sein Rechtsmittel vermutlich verspätet eingebracht wurde, weshalb ihm gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich dazu, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung, zu äußern.

Am 10.09.2024 bestätigte der Bf den Erhalt des vorerwähnten Schreibens per E-Mail. Die Aufforderung zur Stellungnahme ist ihm somit an diesem Tag zugegangen.
Innerhalb offener Frist – bis Ablauf des 24.09.2024 – und bis zum Entscheidungszeitpunkt hat sich der Beschuldigte dazu nicht geäußert.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus den vorliegenden Akten ergibt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

4.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Der Bf hat den Erhalt des Verspätungsvorhalts (ON 2) per Mail bestätigt und sich trotz Aufforderung zur Stellungnahme dazu nicht geäußert.

Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist gegen den erstinstanzlichen Bescheid handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich nicht zusteht.

Im gegenständlichen Fall war dem im Verwaltungsakt befindlichen Zustellnachweis zu entnehmen, dass das gegenständliche Straferkenntnis dem Bf am 06.07.2024 zugestellt wurde. Es ist daher von einer wirksamen Zustellung an diesem Tag auszugehen, weshalb die vierwöchige Beschwerdefrist am 05.08.2024 geendet hat. Daher war die vom Bf erst am 12.08.2024 per E-Mail übermittelte und bei der belangten Behörde an diesem Tag eingelangte Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.
Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann